

www.e-rara.ch

Geschichte der helvetischen Republik

Von der Gründung der helvetischen Republik bis zur Staatsumwälzung vom 7. Jänner 1800

Tillier, Anton de

Bern, 1843

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38408: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-85759>

Viertes Kapitel. Innere Verhältnisse der helvetischen Republik während dieser Zeit.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Recourbe bei Bellinzona und Urseren zusammengedrängt. Nach einer vergeblichen Aufforderung an die Oesterreicher, Graubündten zu räumen, begann er am 6. März den Angriff. Die Brigade Dudinot überschritt zwischen Haag und Benden den Rhein, um gegen Feldkirch zu rücken. Nach misslungenem Versuche, in der Gegend von Gläsch und Maienfeld über den Fluß zu setzen, gelang es einem Theile der Division Menard bei Nmoos eine Brücke zu schlagen, worauf sie sich nach vierstündigem Widerstande der Werke des Luziensteigs bemächtigte. Eine andere Abtheilung, unter General Demont, aber hatte am frühen Morgen die österreichischen Posten am Kunkelpasse zersprengt und Reichenau erobert. Massena benachrichtigte alsobald das Direktorium von diesem Erfolge. Solchergestalt hatte das große Waffenspiel in Europa wieder begonnen, und die Schweiz schien durch die Ereignisse in Bündten sowohl, als durch ihre Verhältnisse mit Frankreich überhaupt unfehlbar in diesen Kampf verwickelt werden zu müssen. Ehe wir aber die Wechselfälle dieses erneuerten Kampfes, mit besonderer Rücksicht auf unser schweizerisches Vaterland, zu schildern anfangen, wird es angemessen sein, einen Blick auf die innern Verhältnisse desselben während dieses ersten Jahres der helvetischen Republik zurückzuwerfen, was uns sowohl der von den gesetzgebenden Räten verlangte und um diese Zeit ertheilte Bericht des Vollziehungs-Direktoriums, als andere Berichte von Behörden in mancher Beziehung erleichtern werden.

Viertes Kapitel.

Innere Verhältnisse der helvetischen Republik während dieser Zeit.

Unter den Fürsten Europas zählte nach jenem Berichte Helvetien vorzüglich den König von Spanien, oder eigentlich nur ihn zum Freunde, denn wenn auch einige deutsche

Reichsfürsten sich beeilt hatten, den neuen Freistaat anzuerkennen, so war es doch nicht wahrscheinlich, daß diese freundschaftlichen Verhältnisse nach dem Wiederausbruche des Krieges fortdauern würden. Anfangs November hatte der schon vor der schweizerischen Umwälzung bei der Eidgenossenschaft beglaubigte Ritter Saamanno seine neue Beglaubigung als bevollmächtigter Minister bei der helvetischen Republik erhalten. Der als Fürst von Neuenburg mit der Schweiz in Verbindung stehende König von Preußen hatte das Schreiben noch nicht beantwortet, wodurch ihm die Wiedergeburt des helvetischen Freistaats verkündet worden war, aber die Regierung von Neuenburg fuhr fort, die alten Verbindungen zu unterhalten, und die Helvetier wurden bis jetzt in den preussischen Staaten als Freunde behandelt. Die innigsten Bande gemeinschaftlicher Vereinigung mit der großen Nation, deren Wohlwollen für den Abgang jedes andern Verhältnisses glänzenden Ersatz geboten hatte, und mit der man durch enge Verknüpfung gegenseitiger Interessen auf das engste verbrüderet war, vereinten, nach dem Urtheile des helvetischen Direktoriums, die helvetische mit den übrigen Schwesterrepubliken unter den Flügeln der großen Mutter. Die große Nation war in der Schweiz durch den bereits geschilderten Bürger Perrochel, einen wahrhaft achtungswerthen und wohlwollenden Mann, vertreten. In Paris hielt sich nebst dem eigentlichen Bevollmächtigten Zeltner, dem man Philipp Emanuel Fellenberg als Sekretär beigegeben hatte, der zur Abschließung eines Handelsstrakats Mitbevollmächtigte Jenner auf. Die am 20. Mai dem Bürger Talleyrand eingegebene Note, in welcher die traurige Lage Helvetiens lebendig geschildert war, hatte indessen bei den französischen Machthabern wenig Beachtung gefunden.¹⁰⁶) Die Natur der Unterhandlungen war nicht angenehm. Man erhielt meistens nur leere Vertröstungen. Jedoch bekam das Vollziehungs-Direktorium von Fellenberg bei seiner Rückkehr im Juli manche wichtige Aufschlüsse über den Gang der Geschäfte. Um die nämliche Zeit zeigte

Zeltner an, daß Genf in Paris Agenten habe, die einen Theil der Schweiz zu ihrem Departemente zu bringen suchten.¹⁰⁷⁾ Mit der Wahl der neuen Direktoren hatte man sich in Paris zufrieden gezeigt. Bei den Unterhandlungen über den Bund aber hatte Frankreich nicht nur ein Schutz- und Trugbündniß, sondern den Durchmarsch durch Helvetien und sogar die Abtretung eines Theils von Wallis begehrt, worauf man den Gesandten anwies, ohne besondere Verhaltungsbefehle nicht auf Gebietsabtretungen einzugehen. Ungeachtet aller Bemühungen der Gesandten beharrte Frankreich auf dem Schutz- und Trugbündniß, und gab zu verstehen, daß es unter Offensiv-Allianz verstehe, man werde Alles thun, um sich schnell in den Stand zu setzen.¹⁰⁸⁾ So kam denn wirklich der bereits geschilderte Bundesvertrag zu Stande. Mittlerweile fuhr Jenner fort, den Handelsvertrag, dessen Grundlagen das Direktorium gebilligt, zu unterhandeln. Die später beabsichtigte Zurückberufung Jenners verhinderte Zeltners dringenden Wunsch, daß derselbe in Paris bleiben möchte.¹⁰⁹⁾ Uebrigens waren die Bemühungen der Gesandten mit bedeutenden Ausgaben verbunden. Dafür erlaubte man ihnen, die erhaltenen Geschenke zu behalten.¹¹⁰⁾ Ein Botschafter der cisalpinischen Republik Visconti war bereits in Luzern eingetroffen, ein ligurischer war angekündigt.

Bürger Haller, früher als Kommissär bei der französischen Armee in Italien bekannt, vertrat die helvetische Republik in Mailand. Auch er suchte daselbst einen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, und hat um die nöthigen Mittheilungen in Betreff der Handelsverhältnisse zwischen Helvetien und Cisalpinien. Um aber die für Helvetien so wichtige Vereinigung des eingeschlossenen Bezirks von Campione zu erhalten, hatte er seinen Bruder, der bei ihm die Dienste eines Legationssekretärs versah, nach Zürich geschickt.^{110a)} Als man jedoch durch Privatmittheilungen eines Mitglieds des cisalpinischen Direktoriums erfuhr, daß das französische Direktorium nicht wünsche, daß Haller als bevoll-

mächtiger Minister anerkannt werde, gab man ihm hievon Kenntniß, worauf er denn wirklich beim Ausbruche des Kriegs seine Entlassung begehrte und unter billiger Anerkennung erhielt. ^{110b)} Die durch die letzten stürmischen Ereignisse unterbrochenen Verbindungen mit der römischen Republik waren seither von Neuem wieder angeknüpft worden. Ebenso hatte sich die provisorische Regierung von Piemont beeilt, die bis dahin mit dem Könige von Sardinien bestehenden Verhältnisse im Namen des piemontesischen Volkes zu erneuern. Die batavische Republik allein hatte bisher die zuvorkommenden Schritte des helvetischen Direktoriums noch nicht beantwortet, ohne daß man jedoch das Stillschweigen derselben andern Ursachen als der Entfernung und der Schwierigkeit der Verbindung zuschreiben konnte. Am meisten beschwerte man sich über Oesterreich, welches unter dem Vorwande, sich ein Pfand für die Entschädigungen zu verschaffen, welche die Republik den deutschen Staaten versprochen, die auf ihrem Gebiete einige Lebensgerechtigkeiten besaßen, alle helvetischen, in der Wienerbank liegenden Gelder in Beschlag genommen und seinen Unterthanen verboten hatte, ihre besondern Schulden an Helvetien abzutragen. Ob eigentlich wirklich eine diplomatische Verbindung mit Oesterreich bestand oder nicht, wußte man beinahe selbst nicht recht. Bald nachdem Kappler aus Rastatt gemeldet ward, daß die Angelegenheiten von Helvetien jetzt bald auch daselbst zur Sprache kommen würden, nahm Stokar aus Schaffhausen den Auftrag des Direktoriums an, mit Kaiser und Reich wegen der Rechte der deutschen Fürsten zu unterhandeln. ^{110c)} Anfangs Septembers erhielt derselbe seine Beglaubigung. Da indessen die französische Gesandtschaft in Rastatt keinen Auftrag hatte, sich für Helvetien zu verwenden, so konnte er daselbst vorderhand nichts ausrichten, sondern kehrte anfangs Oktobers unverrichteter Dinge in die Schweiz zurück. Zeltner glaubte jedoch, man sei in Paris nicht ungeneigt, ihn zu unterstützen, und rieth daher an, Stokar möchte vor einer neuen Reise nach Rastatt nach

Paris kommen, und daselbst seine Deutschrift der französischen Regierung vorlegen, um von ihr zu vernehmen, unter welchem Charakter er nach Rastatt gehen könnte. Unterdessen hatte er von sich aus die Unterhandlungen mit mehreren deutschen Fürsten angebahnt. Später beschloß das Vollziehungs-Direktorium durch eine förmliche Note von der französischen Regierung zu begehren, daß der Gesandte derselben in Rastatt den Bürger Stokar in seinen Unterhandlungen mit den deutschen Fürsten unterstütze.¹¹¹⁾ Der Wiederausbruch des Kriegs brach jedoch diese Unterhandlungen ab. In Basel hielt sich übrigens ein Baron Steinherr auf, der sich daselbst als österreichischer Geschäftsträger benahm, ohne bei dem Direktorium beglaubigt zu sein, weshalb das Letztere sich auch in keine Geschäftsverhandlung mit ihm einlassen wollte.¹¹²⁾ Einen Unterschied machte man jedoch in Ansehung des Freiherrn von Greifenegg, der wirklicher anerkannter Legationssekretär des kaiserlichen Gesandten gewesen war. Als jedoch der französische Kommandant sich bei dem Regierungsstatthalter von Basel erkundigte, was für Oesterreicher sich in Basel befänden, und weshalb österreichische Ordonnanzen in diese Stadt kämen, dieser ihm von den Verhältnissen des Herrn von Greifenegg Kenntniß gab, und ihm anzeigte, daß die Ordonnanzen Briefe für denselben und die in der Nähe kantonirten Offiziere brächten, forderte der Kommandant dem Herrn von Greifenegg seine Vollmachten ab, was die Absendung eines Kouriers nach Rastatt und eines andern nach Wien von Seite des Letztern zur Folge hatte. Die Regierung aber sah diesen Vorfall ungern und ließ, obgleich sie den Herrn von Greifenegg in mehreren Rücksichten nur als einen Privatmann ansah, dennoch Vorstellungen nach Paris und an den Obergeneral gelangen.¹¹³⁾ In den ersten Tagen des Jahres 1799 beschwerte sich der Legationssekretär noch über einen Ausfall gegen Oesterreich im helvetischen Volksblatt und kurz vor dem Wiederausbruche des Krieges meldete der Baron Kastelsberg, österreichischer Agent bei der ehemaligen

Regierung für die Auswechslung der Gefangenen, dem Regierungsstatthalter von Basel seine Abreise mit der Anzeige, daß die Legation noch bleiben werde.¹¹⁴⁾ So warf man auch England vor, die Zahlungen der an Helvetien schuldigen Summen einzustellen. Freilich hoffte man, daß die tyrannische Regierung, die sich solcher Verletzungen des Völkerrechts schuldig mache, bestraft werden würde. Für alle diese Mißverhältnisse gab jedoch, nach der Ansicht des Direktoriums, die innige Freundschaft mit der großen Nation mehr als hinlänglichen Ersatz.

Von einem starken französischen Heere gestützt, ging zwar die Verfassung im Wesentlichen ihren ungestörten Gang, und die gesetzlichen Behörden waren überall in Thätigkeit, allein dennoch konnte man nicht mit vollem Grunde behaupten, daß sie eigentlich im Leben wirklich Wurzel gefaßt hätten. Nach dem Urtheile eines der aufgeklärtesten und geistreichsten unter den Zeitgenossen war die große Masse des Volks sowohl gegen die alten Einrichtungen, als gegen die neue Staatsverfassung im Ganzen ziemlich gleichgültig, weniger aufgelegt, sich über die staatsrechtliche Begründung der frühern Zustände und die philosophischen Grundsätze der neuen Ordnung der Dinge den Kopf zu zerbrechen, als einzelne Theile und Bestimmungen weiter nach seinen Bedürfnissen zu beurtheilen. Man fühlte, daß man das bisherige Verhältniß der Ortsbürgerrechte, auf dem im Grunde in der Schweiz jede gesellschaftliche Einrichtung beruhte, nicht, ohne Alles in Aufregung zu bringen, zerstören könnte; daher glaubte der Ausschuß, den der große Rath zur Untersuchung dieses Gegenstandes niedersetzte, das Volk durch feierliche Aussprechung des Grundsatzes beruhigen zu sollen, daß die Glieder der Gemeinden, welche bisher unter dem Namen von Bürgern ein erkauftes, geschenktes oder angeerbtes Recht auf Gemeind- und Armengüter besessen hätten, dasselbe auch fernerhin ungestört behalten sollten. In denjenigen Städten, welche ehemals die Souveränität besessen, sollten die Güter, welche dem Staat gehörten und die man

jetzt für die Republik in Beschlag nahm, von denen ausgeschieden werden, die man für eigentliche Gemeindgüter anerkannte, eine Ausscheidung, die um so mehr Schwierigkeit darbot, als jener Unterschied den frühern Zeiten, in denen sie diese Güter erworben, gänzlich fremd war. Derjenigen Gesellschaft, welcher das Eigenthumsrecht auf das Gemeindgut zukam, wollte man die Verpflichtungen der Armenunterhaltung und der Bevormundung auflegen. Im übrigen sollten alle bisher an den Begriff von Bürgerrecht geknüpften Vorzüge und Rechte von nun an zernichtet und aufgehoben bleiben. Jeder helvetische Bürger konnte sich in ganz Helvetien niederlassen, wo es ihm gefiel, und wurde nach einem Aufenthalte von fünf Jahren in einer Gemeinde daselbst zur Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig. Für jede Gemeinde wollte man zum Voraus eine Einkaufssumme festsetzen, gegen deren baare Erlegung jeder helvetische Staatsbürger, sobald er es verlangte, zum Antheilhaber des Gemein- und Armenguts aufgenommen werden mußte. Das Einkaufsgeld sollte mit dem Werthe der Gemein- und Armengüter im Verhältnisse stehen, an die der Einkaufende durch seinen Eintritt Anspruch erhielt. Diese Vorschläge des Ausschusses wurden durch das Gesetz vom 13. Februar 1799 angenommen und bildeten von da an die Grundlage der bürgerlichen Verhältnisse. Albrecht Rengger, vor der Umwälzung ein vorzüglicher Arzt mit großer Liebhaberei für chemische und mineralogische Studien, von Natur zwar gutmüthig, aber in hohem Grade reizbar, und mit einem streng rechtlichen Sinne allem Falschen und Ungerechten abhold, gehörte auch wegen seiner rastlosen Thätigkeit zu den tüchtigsten und achtungswerthesten Männern der damaligen Regierung. Der Versuch, aus dem so mannigfaltigem Gewirre früherer Gemeindseinrichtungen etwas allgemein Brauchbares zu gestalten, gehörte auf keine Weise zu den leichten Aufgaben; daher wurde so bald als möglich für die Einrichtung des neuen Gemeindwesens Fürsorge getroffen. Zu diesem Zwecke und um sich sowohl eine allgemeine

Uebersicht über die verschiedenen Arten des Gemeindeeigenthums, seine Bestimmung und bisherige Verwendung zu verschaffen, erließ der Minister des Innern ein Kreis Schreiben an alle Verwaltungskammern der Kantone, welches eine Reihe von Fragen über diesen wichtigen Gegenstand enthielt.¹¹⁵⁾ In einem bald nachher erlassenen vorläufigen Gesetze stellte man nun zwei Hauptgrundsätze auf, nämlich erstens, daß jede Gemeinde eine Generalversammlung aller aktiven Bürger ohne Ausnahme erhielt, die eine Municipalität ernannte, von welcher die Verwaltungspolizei des Orts besorgt ward, und daß zweitens die Antheilhaber jedes Gemeindguts eine Verwaltungskammer zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindgutes ernannte.¹¹⁶⁾ Nähere Ausführung erhielten dann diese Grundsätze durch das bereits erwähnte Gesetz über die Bürgerrechte und das zwei Tage später erlassene über die Organisation der Municipalitäten, demzufolge in jeder Gemeinde von der Generalversammlung aller Aktiobürger eine mit der Verwaltungspolizei beauftragte Municipalität erwählt ward, deren Mitglieder je nach der Bevölkerung von drei bis elf anstiegen. Die Unkosten, welche die bloß örtliche Polizei nach sich zog, mußte man aus denjenigen Gemeindseinkünften bestreiten, die auch bisher zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt gewesen waren. Reichten dieselben nicht aus, so vertheilte man die darüber hinaus noch erforderliche Summe auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens. Ausgaben für diejenige Klasse von Gemeindsgütern hingegen, die ein ausschließliches Eigenthum der Theilhaber bildeten, sollten einzig von den Mit-eigenthümern dieser Güter getragen werden. Neben die Municipalitäten gestellt, aber von ihnen vollkommen unabhängig, waren die von allen Antheilhabern erwählten Gemeindskammern, eine Einrichtung, welche nicht wenig Beziehungen zwischen diesen beiden unabhängig neben einander stehenden Behörden verursachte, die das ohnehin schwankende

Staatsgebäude auch in seinen untersten Grundlagen erschütterten. ¹¹⁷⁾

Um die Gemeinden über die Vortheile der neuen Ordnung der Dinge zu belehren und ihnen die Gesetze zu erläutern, wurden nicht nur die Distriktsstatthalter, sondern auch die Kantonsstatthalter angehalten, sich in Folge des §. 96 der Konstitution von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte ihrer Kantone zu begeben, sowohl um auf diese Weise die ihnen obliegende Aufsicht auszuüben, als um das Möglichste zur öffentlichen Aufklärung beizutragen. Auch schärfte man in der Ueberzeugung, daß Sanftmuth und Anstand zu der Würde eines öffentlichen Beamten beitrage, während Ungestüm und üble Behandlung mehrentheils die besten Absichten vereiteln, allen Civil- und Militärbeamten ein, die Bürger mit geziemender Achtung und vernünftiger Schonung zu behandeln und allem auszuweichen, was zu gerechten Klagen gegen sie Anlaß geben könnte. ¹¹⁸⁾ Ueber die Verfassung selbst erhoben sich allerlei zum Theil von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehende Stimmen. Der nicht leicht zu befriedigende Jean Jacques Cart griff in seinem Briefe an den Direktor Laharpe mancherlei Mißstände der neuen helvetischen Staatsform an, wie er es einst in der Zuschrift an den Säckelmeister v. Muralt in Betreff der frühern bernischen gethan hatte. Besonders hob er die ungleiche Stellvertretung der verschiedenen Kantone heraus, da nämlich jeder von den vier Kantonen Basel, Solothurn, Schaffhausen, Bellinzona zwölf Vertreter in den Nationalrath sandte, also zusammen achtundvierzig, während der Kanton Leman, dessen Bevölkerung doch diejenige der genannten vier Kantone überstieg, gleichfalls nur durch zwölf Mitglieder vertreten wurde. Ferner tadelte derselbe auch die allzugroße Zahl der Beamten und ihre zu hohe Besoldung, da nur die Regierungsstatthalter und ihre Kanzleien jährlich 260,000 Livres, die Unterstatthalter, Agenten und Unteragenten nicht weniger als 440,000 Livres kosteten. Nach seiner Ansicht, die übrigens wenig Eingang fand,

sollten die Staatsbedienten weniger mit Geld, als mit Ehrenbezeugungen belohnt werden.¹¹⁹⁾ Ueberhaupt wurden die großen Besoldungen, welche den Betrag desjenigen, was ein Mann aus der besten erzogenen Klasse mit Ausnahme des durch Wagnisse gewinnenden Kaufmanns durch Anwendung seiner Zeit und seiner Geistesgaben und Kenntnisse fährlich gewinnen konnte, weit überstiegen, beinahe von allen Seiten getadelt. Zur bessern Entwicklung der Verfassung, besonders aber zur Erreichung einer vollkommenen Trennung der Gewalten und Zurückführung der vollziehenden Gewalt in ihre gehörige Schranken, brachte ein eigends dafür niedergesetzter Ausschuss in einem von Usteri entworfenen Berichte mancherlei Vorschläge.

War auch einer der ersten Schritte der neuen Regierung derjenige gewesen, alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone für Staatsgut zu erklären, so blieben doch die Hilfsquellen des Staates, wie wir zum Theil bereits gesehen und auch die Gründe davon angegeben, keineswegs seinen Bedürfnissen angemessen. Die Verwaltungskammern der Kantone waren angewiesen, das daselbst befindliche Staatsvermögen unter ihre Aufsicht zu nehmen und besorgen zu lassen.¹²⁰⁾ Die Leitung der Finanzen hatte man übrigens dem Züricher Finsler, einem Mann von klarer Einsicht und seltener Thätigkeit überlassen, welcher in das verworrene Geschäft der Centralisirung der auf alle Weise unzusammenhängenden Einkünfte mit rastloser Anstrengung einige Ordnung zu bringen und die Launen der Gesetzgeber auf eine für das gemeine Beste erspriesslichere Weise zu zügeln suchte. Der Ausschuss der gesetzgebenden Rätthe, der auf die Einladung des Direktoriums von dem Zustande des öffentlichen Schazes Kenntniss nahm, fand denselben sehr erschöpft.¹²¹⁾ Um den dringendsten Bedürfnissen nicht sowohl des Volkes selbst, als seiner Vertreter zu entsprechen, ermächtigte man die Vollziehungsbehörde, mit dem berückichtigten Rapinat ein von ihm anerbotesenes Anleihen von dreihundert und fünfzigtausend französischen Franken, aus

dem, was er den Schweizern selbst geraubt hatte, abzuschließen. ¹²²⁾ Nach der Weise der frühern Regierungen beschloß man, den Salzhandel, als einen dem gemeinsamen Vaterlande nützlichen Zweig der Staatseinkünfte, ausschließlich an sich zu ziehen, ein Beweggrund, der wohl aufrichtiger war, als die geäußerte Besorgniß, daß das Volk zu gewissen Zeiten schwer bedrückt werden möchte, wenn Einzelne diese Handlung willkürlich anfangen und aufgeben könnten. ¹²³⁾ Auch das Postwesen wurde zwar, wie natürlich, als Regal anerkannt, die Verwaltung blieb aber doch noch vor der Hand im Besitze der bisherigen Pächter, ¹²⁴⁾ obgleich die Regierung später verordnete, daß die Posten in Zukunft von ihr selbst durch eine dazu niedergesezte Verwaltung besorgt werden müßten. ¹²⁵⁾ Für das helvetische Münzwesen nahm man unbedingt den bisherigen bernischen Münzfuß an. Der Stempel sollte auf der einen Seite in einem leichten Eichenkranz den Werth der Münze, in Bagen angegeben, enthalten, auf der andern Seite aber das Bildniß eines alten Schweizlers, der eine Freiheitsfahne in der rechten Hand hielt mit der Umschrift: Helvetische Republik. Nicht ohne heftigen Widerstand, besonders von Seite des Senats, war Finslers Auflagsystem endlich nothgedrungen mitte Oktobers angenommen worden. Zwei vom Tausend mußte von den Kapitalien, eben so viel von den liegenden Gütern, mit Abzug der darauf haftenden Schulden, die Hälfte nur von den Häusern bezahlt werden. Zu den Nebensteuern gehörten die Siegelgelder, Stempelgebühren und Handelsabgaben. Alle sowohl Großhandel als Kleinhandel treibenden Leute bezahlten ein Viertel vom Hundert des Betrags ihrer Verkäufe, gleich, ob sie für eigene oder fremde Rechnung geschehen wären. Fabrikanten für Rechnung Anderer, Kommissionärs, Speditoren, Bankiers u. s. w. entrichteten zwei vom Hundert ihres Gewinns auf der Kommission. Ferner bezahlte man in steigendem Verhältnisse für eine Mehrzahl von Dienstboten, Pferde, Kutschen u. s. w. ¹²⁶⁾ Allein da diesem Gesetze

zufolge die Einkünfte erst in den ersten Monaten des Jahres 1799 zu beziehen gewesen wären, da doch die dringendsten Bedürfnisse schnelle Befriedigung verlangten, so forderte man schon einige Tage später in einem besondern Gesetze alle helvetischen Bürger bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandslicbe und ihrem Gewissen auf, einen Geldbeitrag zu den dringenden öffentlichen Bedürfnissen darzuschießen. Man bestimmte denselben zu zwei vom Tausend von dem Gesamtvermögen und lud auch alle Gemeinden, Körperschaften und Gesellschaften zu einem gleichmäßigen Beitrage ein. Diese Abschlagszahlung sollte den Betreffenden an dem Betrage ihrer diesjährigen gesetzlichen Abgaben angerechnet und seiner Zeit von dem sie beschlagenden Antheil abgezogen werden. Unter Beobachtung der allergeringsten Verschwiegenheit hatten zwei von der Kantonsverwaltungskammer ernannte habhafte Municipalitätsglieder, gegen Entschädigung, diese Beiträge in Empfang zu nehmen, welche dann in jedem Kanton in eine Generalkasse mit drei Schlössern geworfen wurden, die zwei Mitglieder der Verwaltungskammer und der Nationaleinnehmer, von denen jeder einen Schlüssel zur Kasse hatte, besorgten, und zur augenblicklichen Verfügung der Kommissarien des Schatzamtes bereit hielten.¹²⁷⁾ Niemand konnte sich verhehlen, daß vermittelst des nach so mancherlei Kämpfen endlich im November erlassenen Gesetzes über Abschaffung aller sogenannten Feudallasten theils ohne, theils gegen eine Entschädigung, den bisherigen Hilfsquellen des öffentlichen Haushalts die empfindlichste Wunde geschlagen wurde, demungeachtet mußte statt einer verständigen, den Grundätzen aufgeklärter Staats- und Volkswirtschaft angemessenen Entwicklung, den Vorurtheilen, Leidenschaften und Interessen des Augenblicks dieses Opfer gebracht werden.¹²⁸⁾ Ueber die Art der Verwaltung der Einkünfte selbst und die Stellung der verschiedenen Behörden und Beamten gegen einander, enthielt ein Finanzgesetz vom 25. Jänner für das nächste Jahr die nothwendigsten Vorschriften. Die öffentlichen Ab-

gaben selbst bestimmte nur der gesetzgebende Körper. Der Vollziehungsausschuß legte ihm die Uebersicht aller Staatsbedürfnisse für den Dienst des Jahres vor. Die Oberaufsicht über die Einziehung, Vertheilung und Einkassirung der Abgaben, über die Verwaltung der Domänial- und anderer Nationalgüter, über diejenigen Handlungszweige und Anstalten, welche einen Theil der Staatshilfsquellen ausmachen sollten, so wie über die Verfertigung der Münze, kam dem Vollziehungsdirektorium zu. Unter ihm war die Beziehung der Einkünfte den Verwaltungskammern der Kantone, den Generaleinnehmern und den drei Kommissarien des Nationalschatzamts übertragen. Auf das Ansuchen des Vollziehungsausschusses wies die gesetzgebende Gewalt demselben die Summen auf den Nationalschatz an, die sie für den Dienst jedes Departements für nothwendig erachten würde. Fährlich mußte das Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räten über die Verwendung der jedem Departemente angewiesenen Summen Rechnung ablegen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihm ausdrücklich für persönliche und geheime Ausgaben vertraut würden. Bis es seine Rechnung abgelegt und die Empfangscheine des Ministers und seines Zahlmeisters vorgewiesen hatte, ja bis diese Rechnung von den gesetzgebenden Räten gut geheissen war, blieb es für die verwendeten Summen verantwortlich. Eine ähnliche Verantwortlichkeit übernahmen die Minister und untergeordneten Beamten jeder in seinem Wirkungskreise. Bei genauem Vollzuge des Gesetzes war für eine geordnete Verwaltung hinlänglich gesorgt.¹²⁹⁾ Nach einem Berichte des Finanzministers Finsler konnte man die Einnahmen der helvetischen Republik auf 14,450,600 Schweizerfranken berechnen, während er die Ausgaben nur auf 13,825,600, ein allerdings günstiges Ergebnis, anschlug.

Daß es in der ganzen Welt, in keinem Staate von der nämlichen Ausdehnung, ja selbst in den meisten weit größern Staaten nirgends eine buntscheckigere Gesetzgebung gab, als in der helvetischen Republik, wird wohl, ohne

Gefahr widersprochen zu werden, behauptet werden dürfen. Nicht nur bestanden alle geschriebenen Gesetzbücher und Statutarrechte nebst den unzähligen Gewohnheiten der in den helvetischen Gesamtstaat zusammengeworfenen Einzelstaaten noch in voller Kraft, sondern der frühere Uebelstand hatte sich noch dadurch vermehrt, daß die neuen aus der französischen Verfassung in die helvetischen übergegangenen, zur Verwaltung der Rechtspflege nöthigen Behörden und ihre Befugnisse auf keine Weise zu dem bisherigen Rechtsgange paßten, weshalb sich überall Verwirrung zeigte. Daher erschien dem Vollziehungsdirektorium die Abfassung eines für ganz Helvetien gleichförmigen bürgerlichen Gesetzbuches eines der dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks. Schon Anfangs Mai hatte man alle Personal-Feudalrechte aufgehoben¹³⁰⁾ und am Ende des Jahres ein Gesetz erlassen, durch welches der bisherige Stand der unehelichen Kinder wesentlich verbessert wurde. Dieses war alles, was bis jetzt im Fache der bürgerlichen Gesetzgebung geschehen war. Noch viel heftigere Klagen erhoben sich jedoch gegen die peinliche Rechtspflege. Nicht nur wurde gegen Verbrechen sowohl als gegen Polizeivergehen in jedem Kanton, ja selbst in jedem Distrikte auf eine andere Weise verfahren, sondern auch sehr ungleiche Strafen ausgesprochen, und nur zu oft sprach sich der in dem Kanton herrschende Partheigeist in dem letzten deutlich genug aus. Dabei konnte wegen der Langsamkeit des peinlichen Rechtsganges selbst die angestrengteste Thätigkeit der Richter es nicht verhindern, daß die Angeklagten Monate lang in den Gefängnissen schmachten mußten. Darum glaubte das Vollziehungsdirektorium auch, daß einzig die schleunige Abfassung eines peinlichen Gesetzbuches, wodurch ein gleichförmiges rechtliches Verfahren und mit den neuen Grundsätzen übereinstimmende Strafen festgesetzt wurden, die Freunde der Freiheit beruhigen könnte.¹³¹⁾ Den Rechtsgang in bürgerlichen und peinlichen Geschäften vor dem obersten Gerichtshofe bestimmte einstweilen die von einem der gelehrtesten und einsichts-

vollsten Glieder desselben, dem nachmaligen bernischen Professor des Civilrechts, Samuel Schnell, verfasste und von den gesetzgebenden Räten gut geheißene provisorische Organisation des obersten Gerichtshofes. Für ihre schwierigen Bemühungen erhielten die Obergerichter einen jährlichen Gehalt von zweihundert fünfundsiebzig neuen Dublonen, die Suppleanten von zweihundert, der öffentliche Ankläger einen Gehalt von zweihundertfünfzig. Die Aufsicht über den ganzen Gang des Justiz- und Polizeiwesens leitete der Justizminister Bernhard Meyer, einer jener jungen Luzerner Patrioten, welche bei Umgestaltung der Dinge am thätigsten gewesen waren, ein Mann von Geist und Kenntnissen und mancherlei eigenthümlichen Lebensansichten, dabei streng rechtlich, später als luzernischer Seckelmeister vorzüglich im Fache der Finanzverwaltung bekannt. In einem eigenen Kreis schreiben empfahl er den Behörden Sorgfalt und Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Leidenschaftlosigkeit in der Rechtspflege als Grundlagen einer guten Staatsverwaltung und brachte ihnen in Erinnerung, daß die Freiheit sich auf die Gerechtigkeit stütze, ohne welche jene ein leerer Name sei, der den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu bessern vermöge. ¹³²⁾

Die Franzosen hatten bei ihrer Eroberung der Schweiz die dortigen Krieger entwaffnet und die Zeughäuser geleert. Nach der Bestätigung des Bündnisses mit Frankreich war die helvetische Regierung wieder in den Besitz der Zeughäuser gekommen, und selbst die nach Frankreich gebrachte Artillerie wurde, als man dem Ausbruche des Kriegs in naher Zukunft entgegen sah, wieder auf helvetischen Boden zurückgeführt. Um eine Anzahl von dreihundert bis fünfhundert Mann Artilleristen zu versammeln, und durch ausgezeichnete Offiziere einüben zu lassen, bewilligten die gesetzgebenden Räte eine Summe von fünfzigtausend Franken. ¹³³⁾ Zur nämlichen Zeit erschien eine Verordnung über die Organisation des Militzwesens. Jeder helvetische Bürger vom zwanzigsten bis zum fünfundsiebzigsten Jahre war zum

Dienste verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Beschäftigung sich nicht mit demselben vertrug. Die eine Hälfte der Miliz machte das Auszügler- oder Elitenkorps, die andere die Reserve aus. Jenes mußte zu jeder Zeit marschfertig sein, diese jenem zur Unterstützung dienen. Auf diese Weise hoffte man sechzig Bataillone zu erhalten, von denen bereits zwanzigtausend Mann brauchbar waren.¹³⁴⁾ Die Legion, für welche man dreimalhunderttausend Franken verwendet hatte, nahm einen ziemlich raschen Fortgang.

Ungeachtet aller dieser Anstrengungen war jedoch das helvetische Kriegswesen, im Verhältnisse zu der wichtigen Rolle, welche Helvetien durch seine geographische Lage bei dem Wiederausbruche des Kriegs spielen sollte, im Ganzen unbedeutend. Mitte Oktobers hatte der Freiburger Repond, der früher in der königlich französischen Schweizergarde gedient und sich aus dem Gemehel des 10. August gerettet hatte, das Portefeuille des Kriegswesens übernommen und eine lobenswerthe Thätigkeit in die Verwaltung gebracht. Aber bei der Annäherung des Kriegs, in dem Helvetien mit Frankreich gemeine Sache machen sollte, zeigten die jungen Leute so wenig Lust sich einschreiben zu lassen, daß sie sogar lieber ihre Zuflucht zu der Auswanderung nahmen. Um so weniger konnte man der Einladung des französischen Obergenerals der italienischen Armee Folge geben, für die beiden helvetischen Legionen eine Werbung zu veranstalten. Da indessen diese letztere, zufolge der Kapitulation, auf Kosten der französischen Regierung geschehen sollte, so begnügte man sich einstweilen das Geld dazu zu begehren.¹³⁵⁾ Auch Brigadegeneral Bachmann machte Bemerkungen über diese Legionen, und gab Vorschläge ein, wie sie zu ergänzen wären. Bachmann war nämlich wegen einiger Mißverständnisse mit Foubert außer Thätigkeit gekommen. Am Schlusse des Jahres 1798 zeigte er dem Vollziehungs-Direktorium an, daß er seinen Zurf an die Truppen in Piemont habe drucken lassen, und daß sich alle Schweizerregimenter in Lodi versammeln würden, wobei er die Behörde ausdrücklich seiner

Anhänglichkeit an die Republik versicherte. Später gab ihm Suchet den Befehl, sich zu dem Direktorium nach Luzern zu begeben. Auf seine Anmeldung antwortete man ihm, man habe Zutrauen in seine Rechtschaffenheit und werde sich seines Schicksals wegen bei den französischen Behörden verwenden, und begehre von Foubert, daß er nach seinem Grade angestellt werde. Unterdessen sei er eingeladen, sich nach Hause zu begeben, und sich dort mit einem Plane zu beschäftigen, wie entweder durch die provisorische Regierung von Piemont, oder durch die französische Regierung für die alten nicht angestellten Offiziere gesorgt werden könnte.¹³⁶⁾ Kurz vor dem Ausbruche des Kriegs schrieb dann Bachmann aus Näfels, da der Krieg bevorstehe, so wünsche er gebraucht zu werden, und zwar um so mehr, als Foubert und Suchet jetzt von der italienischen Armee entfernt seien. Nach seiner Ansicht sollte man die beiden Legionen in Italien den achtzehntausend Mann Hilfstruppen einverleiben. In der That erhielt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, den französischen Kommissär Ricand in Turin darum anzugehen, daß er den Legionen das Nöthige verschaffen möchte, bis eine neue Kapitulation abgeschlossen sei.¹³⁷⁾ Jene Aufstellung der achtzehntausend Mann Hilfstruppen ging übrigens sehr langsam von statten. Doch erschien Mitte Februars der französische Gesandte Perrochel, begleitet von dem Kriegszahlmeister Parceval, selbst in der Sitzung der Vollziehungsbehörde, um ihr anzuzeigen, daß hunderttausend Franken baaren Geldes in Zürich angekommen seien, um zu diesem Zwecke verwendet zu werden. Um so eifriger betrieb er aber nun auch die Errichtung der sechs Halbbrigaden, wozu man nach seiner Ansicht nöthigenfalls, wie in Frankreich, die Konseription zur Anwendung bringen konnte. Das Direktorium entschuldigte jedoch die Verzögerung mit dem Mangel an Magazinen und Geldern, und hielt dafür, daß die Konseription nur zur Vertheidigung des Vaterlandes statt finden dürfte.¹³⁸⁾

Daß eine größtentheils mit den Ansichten der französischen Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts begründete Verfassung mit den in der Schweiz herrschenden religiösen Begriffen beider geistlichen Glaubensbekenntnisse in mancherlei Zwiespalt kommen mußte, geht an sich schon aus der Natur der Dinge hervor. Aber in Frankreich hatte sich der Haß gegen Priester und Adel durch die gräuelhafte Verfolgung in der Schreckenszeit abgestumpft, während in der Schweiz jetzt Manche erst ihrem lange unterdrückten Grolle Luft machten, die Geistlichkeit ihrerseits eine von Frankreich herkommende Umwälzung wegen der dortigen frühern Ereignisse nicht nur mit Mißtrauen, sondern sogar mit Angst und Schrecken ansah. Die auf die Ereignisse zu Schwyz erfolgte Beschlagnahme aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien und das an die Besitzer und Verwalter derselben bei hoher Strafe erlassene Verbot, irgend etwas mehr von denselben zu veräußern,¹³⁹⁾ welchen der Befehl folgte, alle Kostbarkeiten, die sich daselbst befänden, in sichere Verwahrung zu bringen¹⁴⁰⁾, war so wenig, als das provisorische Verbot an die Klöster beiderlei Geschlechts, bis auf weitere Verfügung weder Novizen noch Professoren anzunehmen,¹⁴¹⁾ geeignet, die Klostergeistlichkeit für die neue Regierung zu gewinnen. Auch schienen allerdings die auf Befehl des Direktoriums aufgenommenen umständlichen Verzeichnisse über den Vermögenszustand jener Stifte und ihre Schulden unter Angabe der Zeit, in welcher die letztern eingegangen worden wären, über die Zahl der davon lebenden Personen, ihre persönlichen Verhältnisse und eingebrachten Steuern¹⁴²⁾ keine dem Fortbestand dieser Anstalten günstigen Bestimmungen anzudeuten. Die Bedingungen, unter denen man dann noch die einstweilige Fortdauer der bisherigen Klöster, Abteien und aller andern sowohl regulirten, als Kollegialstifte beiderlei Geschlechts gestattete, waren an sich übrigens vernünftig und billig. Sie blieben zwar im Genuße der vom Gesetze begünstigten Einkünfte, jedoch unter der Oberaufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staats. Für jedes in ihrem Bezirke liegende

Kloster sollte die betreffende Kantonsverwaltungskammer unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter ernennen, der genaue Aufsicht über den ganzen Haushalt führte, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfangs seiner Geschäfte und der Einkünfte des Klosters bestimmt ward. Zeigte sich nach Bestreitung eines anständigen und der Würde der Mitglieder der Körperschaft angemessenen Unterhalts derselben noch ein Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, so mußte derselbe für Schul- und Armenanstalten, wie auch für allfällig notwendige Unterstützung der armen Klöster verwendet werden. Fremde Mitglieder, und besonders französische Ausgewanderte, wurden hingegen genöthigt, innerhalb Monatsfrist die schweizerischen Klöster zu verlassen. Nur das Kloster oder Hospiz vom St. Bernhardsberge von Menthon, in Wallis, blieb rücksichtlich seiner Wohlthätigkeit von allen obigen Verfügungen ausgenommen.¹⁴³⁾ Bedachte man, daß diese Vorschriften beinahe noch unmittelbar unter dem gräuelhaften Eindrucke der Ereignisse von Stanz erlassen worden waren, so mußte man der Regierung ihre Mäßigung zu noch höherm Verdienste anrechnen. Hingegen erging in Folge jener traurigen Ereignisse die strenge Weisung an die Regierungstatthalter, innerhalb vierzehn Tagen alle Geistlichen, welche bis jetzt versäumt hätten, den Bürgereid zu leisten, zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten und nach Verfluß dieser Frist die Saumseligen sowohl, als die Widerspenstigen ohne Weiteres über die Gränze zu schaffen.¹⁴⁴⁾ Laut einem gegen das Ende des Jahres 1798 aufgenommenen Verzeichnisse gab es damals im Umfange der helvetischen Republik nicht weniger als einhundert dreiunddreißig geistliche Körperschaften, unter denen fünfzehn Kollegiatstifte, zweiundfünfzig männliche und vierundfünfzig weibliche Klöster, neun männliche und sechs weibliche Abteien oder regulirte Stifte, so daß die Schweiz gewiß mit einer mehr als hinlänglichen Zahl geistlicher Fürbitter versehen war.¹⁴⁵⁾ Mochte auch der aufgeklärte Schweizer, wie jeder ächte Christ, die Auf-

hebung der frühern Gesetze der vormaligen Regierungen, welche die Ehe zwischen ungleichen Religionsverwandten verboten, oder wenigstens erschwerten, mit Frohlocken begrüßen, so war sie doch den Starrgläubigen ein Gräuel, und wurde von den Gegnern der Regierung mannigfaltig zu ihrer Verfeinerung mißbraucht. ¹⁴⁶⁾ Den nämlichen Eindruck machte die — bei Anlaß der Nachwerbung des Balthasar Schmidlins von Ruswyl, Kantons Luzern, um Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht und Aufhebung des über ihn als ein einjähriges Kind wegen der religiösen Meinungen seines zum Tode verurtheilten Vaters erlassenen Verbannungsurtheils — gesprochene Abschaffung der vormaligen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten, so daß alle deshalb von den vormaligen Regierungen ausgesprochenen Strafurtheile mit allen ihren Folgen vernichtet sein sollten. Mußte auch jeder rechtliche und vernünftige Mann den von den Gesetzgebern angeführten Beweggründen seinen Beifall schenken, daß es der Gottheit allein zukomme, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten, und daß die Verfassung, von diesem Grundsätze ausgehend, allen Glaubenspartheien Duldung zusichere und ihre Befenner zu gegenseitiger Verträglichkeit und Bruderliebe verpflichte, so mochte doch vielleicht in der Art und Weise, wie dieses Gesetz ausgedehnt und abgefaßt war, die Regierung weder die eigenthümlichen Vorurtheile ihres Volkes, noch seinen Bildungszustand und den Mißbrauch, den sittenlose Umtriebe mit einem religiösen Aushängeschild verüben konnten, hinlänglich berücksichtigt haben ¹⁴⁷⁾. Einen sehr nachtheiligen Eindruck für die Regierung hatte denn auch das schändliche Benehmen des Kommissärs Hartmann im Kloster Muri gemacht. Auf den Antrag eines Mitgliedes der Vollziehungsbehörde hatte man nämlich im Juli 1798 beschlossen, einen Kommissär in die vornehmsten Klöster zu senden, um einen Bericht über dieselben zu erhalten, und da sich der Bürger Hartmann aus Luzern, Mitglied des großen Raths, in einem Briefe an Dchs zur Uebernahme dieses schwierigen Geschäfts

erbot, so wurde er auch damit beauftragt. In der That sandte er auch schon nach wenigen Tagen ein Verzeichniß des Vermögens des Klosters Muri ein, mit der Angabe, daß die Mönche eine beträchtliche Summe Geldes verborgen hätten, die sie nicht entdecken wollten, es sei dann, man versichere ihnen, daß sie beisammen leben könnten, worauf er jene alten Mönche, welche das Geld verborgen, in Arrest setzte. Hartmann erhielt von der obern Behörde den Auftrag, die Schuldschriften und andere das Kloster betreffenden Papiere dem Finanzminister zuzusenden, die fünf angezeigten Mönche aber, da sie sich erlaubt, von den sequestrirten Gütern zu veräußern, unter einer kleinen französischen Bedeckung nach Narau in Verwahrung bringen, aber gut behandeln zu lassen.¹⁴⁸⁾ Schon nach wenigen Tagen sendete er Geld und verborgenes Silbergeräthe nebst dem Gesändnisse, daß man eine Summe nach St. Blasien gebracht, fünfzigtausend Gulden zu Urfern bei einer gewissen Anna Dorothea Nager, mehreres Silbergeräthe beim Adserwirth Kaspar Burther in Stanz und das Münzkabinet in Schwyz verborgen habe, wohin es durch Pater Anselm gebracht worden. Am Ende des Monats folgte noch eine Sendung von zweihundertfünfzig Louisd'or nebst der Nachricht, daß hundert Louisd'or an den Statthalter und eine andere Summe an die Kontributionspflichtigen von Luzern bezahlt worden seien.¹⁴⁹⁾ Da die Sache viel Aufsehen machte, so ließ man nun die in Narau verhafteten Mönche in Freiheit setzen, was um so angemessener schien, als über das Benehmen des Kommissärs in Muri und derer, die ihn begleiteten, besonders eines gewissen Ronca, manches Nachtheilige verlautete. Also erhielt er den Befehl, nach Narau zurückzukommen und den letztern mitzubringen. Allein die in Narau anwesenden Mönche verlangten ein Zeugniß ihrer Unschuld, und daß sie Jemand nach Muri begleite, um ein neues Verzeichniß aufzunehmen, weil sie glaubten, daß Vieles durch die Begleiter des Bürgers Hartmann veräußert worden sei. Wirklich erhielt nun der Kommissär des Schatzamtes

Bäslin diesen Auftrag. Als nun Hartmann gegen diese Beschuldigungen anfangs sehr feck austrat, gab man ihm von Seite der obern Behörde einen wohlgemeinten Wink, etwas gelindere Saiten aufzuziehen, denn es fand sich bald, daß durch ihn viele kostbare Bücher aus der Klosterbibliothek fortgekommen waren. Nach einer weitläufigen Untersuchung wurde auch Hartmann im Sommer 1799 vom obersten Gerichtshofe zur Entsetzung von seiner Beamtung und seiner Stelle als Volksvertreter, und zur Einstellung im Bürgerrecht während zwei Jahren, Nonca zur zweijährigen Einschließung in ein Zuchthaus zu Luzern, und zur sechsjährigen Einstellung im Bürgerrechte verurtheilt.¹⁵⁰⁾ Der schlimme Ausgang dieser Untersuchung schützte nun andere Klöster vor einem ähnlichen Verfahren. Als ein besseres Zeichen der Zeit sah man es an, als die Franziskaner sich bei dem Regierungsstatthalter in Solothurn um eine thätige Anstellung bei Erziehungsanstalten meldeten.¹⁵¹⁾ Zu spät, um das traurige Blutvergießen in Nidwalden zu verhindern, wurde gegen Ende Oktober 1798 durch ein Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Bischof von Freiburg die Billigung des Papstes bei der Schwörung des Bürgereides bekannt.¹⁵²⁾

In der reformirten Kirche, wo die Glaubenslehre sowohl als die äußere Einrichtung eine größere Freiheit gestattete, hatte sich nach dem Umschwunge der Dinge im Frühjahr 1798 manche abweichende Bewegung gezeigt. So hatten gleich nach Einführung der Freiheit und Gleichheit in dem Kantone Basel die Prediger den priesterlichen Ornat abgelegt und sich von da an auf der Kanzel schlechtweg in ehrbarer schwarzer Kleidung gezeigt. Diesem Beispiele waren auch diejenigen des Kantons Zürich gefolgt.¹⁵³⁾ Um die nämliche Zeit hatte die Verwaltungskammer des Kantons Vemau in Betrachtung, daß der geistliche Stand im reformirten Glaubensbekenntnisse, so heilig und vortrefflich er auch durch seine Bestimmung und Nothwendigkeit sei, dennoch als ein freier Beruf betrachtet werden müsse, den man, wie alle andern, wieder verlassen könne, und daß die Prü-

fungen und Feierlichkeiten, welche der Aufnahme in denselben vorangingen, nur die Würdigkeit beweisen sollten, diesen edeln Beruf auszuüben, die sogenannte Unvertilgbarkeit des geistlichen Charakters aufgehoben und verordnet, daß jedem Diener der Religion frei stehe, nach Belieben aus dem geistlichen Stande zu treten und sich einem andern Berufe zu widmen, insofern er seine Durchstreichung aus dem Verzeichnisse der Geistlichen werde angebeht haben.¹⁵⁴⁾ Durch diesen Beschluß suchte man mehr oder weniger den gegen den Einfluß der Geistlichkeit gerichteten §. 26 der helvetischen Verfassung zu umgehen, der dieselben von allen öffentlichen Aemtern ausschloß. Nicht wenig Aufsehen machte sowohl in der theologischen, wie in der ganzen gebildeten Welt Helvetiens der aus der Feder des gelehrten bernischen Professors Joh. Jakob Zth gestlossene Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche und eine denselben angemessene Organisation dieser letztern für das protestantische Helvetien¹⁵⁵⁾, in der er Sittlichkeit als den einzigen Zweck aller Religion bezeichnete und die Religiosität für nichts anderes anerkennen wollte, als für die ausgebildete praktische Ueberzeugung oder doch den vernünftigen Glauben an die sittliche Weltregierung, wobei er jede Religion, die auf einem andern Grunde beruhte und auf einen andern Zweck ausging, falsche Religion oder Aberglauben, den Aberglauben in Ausübung aber Fanatismus nannte. Er suchte seine Ansichten mit den Bedürfnissen des Volksschulwesens in Verbindung zu bringen und verlangte für den geistlichen Stand wo nicht eigene, doch zweckmäßige und hinlängliche Unterrichtsanstalten. Ferner bestritt er den zu den symbolischen Büchern zu schwörenden Eid und die oben besprochene Unvertilgbarkeit des geistlichen Standes. Die Handauslegung hielt er zwar für einen schönen, rührenden, durch sein Alterthum ehrwürdigen Gebrauch, insofern man bloß die öffentliche Aufnahme in den geistlichen Stand damit bezeichnen wollte, verwahrte sich aber auf das Lebhafteste gegen die öfters damit verbundenen Begriffe einer

Priesterweihe oder eines unaufzlösslichen Gelübdes, von denen er sie gereinigt wissen wollte. Die Kollaturrechte schienen ihm ohne weiters fallen zu müssen, da sich unter keinem Gesichtspunkte behaupten lasse, daß einer einzelnen oder mehreren vom Staate, von der Kirche und von der Gemeinde verschiedenen Personen eine rechtliche Befugniß zukommen könne, dieser letztern einen Seelsorger zu setzen. Daß das Recht der Gemeinde selbst hingegen einen Schein von Billigkeit habe, gab Jth zwar zu, hielt es aber doch für weit zweckmäßiger, daß die Pfarrer vom Staate gewählt würden, der sie auch besoldete. Die politische Umwälzung hielt er für eine Folge der vorhergegangenen religiösen, und glaubte daher, daß die erstere sich dankbar erzeigen solle. Daß der vorzüglich aus Kants Schule hervorgegangene Verfasser mit den bisher herrschenden Begriffen sowohl in dogmatischer, als in kirchlicher Hinsicht in manchen grellen Widerspruch kommen mußte, fällt auch dem denkenden Laien in die Augen. Allein der Umstand, daß derselbe unter der bernischen Geistlichkeit, so wie unter den aufgeklärtern Männern aller Partheien vieler Achtung genos und später zum Dekan von Bern, gewissermaßen zum Vorsteher der bernischen Geistlichkeit, erhoben wurde, machen diese Schrift als Ausdruck damals herrschender Ansichten noch merkwürdiger. Auch die dem Erziehungsminister Stapfer gewidmete Schrift des züricherischen Diakons Johann Georg Schultheiß, von dem Einflusse der Staatsrevolution auf geistlichen Beruf und Lehrstand, den derselbe in der ascetischen Gesellschaft vorlas, war in Bezug auf die Stellung der Geistlichkeit aus einem ähnlichen Geiste hervorgegangen. In ganz entgegengesetztem Sinne hingegen sprach sich der dortige Antistes Hef Ende Augusts 1798 in einem Kreisreiben an die Geistlichkeit aus, welches der neuen Verfassung nichts weniger als günstig schien.

Nach dem raschen Sturme des eben so schnell vorübergegangenen als entscheidenden Winterfeldzuges gegen die Franzosen, hatte sich der schweizerische Landmann weder

durch die mannigfaltigen Wirren der Umwälzung, noch durch die von dem Aufenthalt eines fremden Heeres unzertrennlichen Beschlagnahme von Pferden und gezwungenen Führungen vom Ackerbau stören lassen. Musste er Vieles umsonst liefern, so waren die Preise von Andern gestiegen, ja ohne viermalhunderttausend Zentner französisches Getreide hätte es um den Unterhalt des Volkes vielleicht bedenklich ausgesehen. In der Verordnung des Vollziehungsdirektoriums zu Erhebung freiwilliger Steuern für Brand, Hagel und Wasserbeschädigte musste der Landmann allerdings die Absicht erkennen, seinen Bedürfnissen entgegen zu kommen. Endlich schien auch das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse in naher Zukunft dem Ackerbau einen neuen Aufschwung geben zu müssen, wenn er ihm auch für den Augenblick größere Anstrengungen auflegte. Sowohl das Direktorium selbst, als der thätige Minister des Innern richteten ihre Aufmerksamkeit besonders auf jene Gegenden, welche durch Ueberschwemmungen heimgesucht wurden und in denen eine Menge vorher fruchtbarer Wiesen in Moräste umgewandelt worden waren. War dieses doch ein sprechendes Mittel, die Vortheile des Einheitssystems für die innere Verwaltung des Landes an den Tag zu legen. Hingegen ließ sich wohl nicht läugnen, daß die Unterbrechung des Handelsverkehrs mit dem nördlichen, südlichen und östlichen Europa, nebst verderblichen Bankerotten in den benachbarten Ländern, sowohl den Manufakturen als der Handlung Helvetiens großen Schaden gebracht hatten. Die vielen Truppendurchmärsche und die lästigen Quartiere bei den Bürgern hatten die Schwierigkeiten noch vermehrt. Nicht weniger drückend war der Beschlag, den die österreichische Regierung auf die den helvetischen Bürgern zugehörenden Gelder in der Wiener Bank legte, so wie das Verbot derselben an ihre Unterthanen, ihre helvetischen Gläubiger zu bezahlen, und die Hindernisse, welche die englische Regierung der Bezahlung der aus Helvetien auf England gezogenen Wechselbriefe in den Weg legte. Nur strenge Sparsamkeit konnte

in dieser bedrängten Zeit dem Handelsmann, wie dem Gewerfleißigen durchhelfen und ihn von dem Untergange retten.¹⁵⁶⁾ Für solche Hemmungen mochte Jenner's Bericht, daß er vom türkischen Gesandten einen Firman für die Handelsfreiheit der helvetischen Bürger erhalten werde, nur schlechten Trost gewähren.¹⁵⁷⁾

Von den vielen Männern, welche die Umgestaltung der Dinge ganz unerwartet auf eine hohe Stellung berief, waren wenige so geeignet, derselben vollkommen Genüge zu leisten, wie der Minister der Wissenschaften und Künste, Philipp Albrecht Stapfer aus Brugg, früher ein ausgezeichnete öffentlicher Lehrer der Philosophie und Philologie, dem wegen seines vaterländischen Sinnes und wegen seiner Selbstständigkeit auch die Ehre zu Theil geworden war, von Rapinat gehaßt und verfolgt zu werden. Unermüdet in seinem Streben, vermittelt der nöthigen Vorarbeiten zur Verbesserung des Schulwesens und zur Aufnähme der Wissenschaften die zweckmäßigste Einleitung zu einem Erziehungsplane zu entwerfen; vermittelt dessen die Versittlichung und Beredlung des gesammten Volkes erzielt werden möchte, war er jenem Vandalismus fremd, der mit rascher und gedankenloser Zerstörung des Bestehenden allen Forderungen der Zeit genügt zu haben glaubte. Vielmehr ging seine Ansicht dahin, die bestehenden, wenn auch mangelhaften, Erziehungsanstalten vorläufig zu erhalten, von allen Seiten nützliche Erkundigungen über ihre Verbesserungen einzuziehen und dann erst mit der Umgestaltung nach einem bestimmten allgemeinen Plane zu beginnen. Durch ein Kreis Schreiben forderte der Minister alle Verwaltungskammern auf, ihm über die in ihrem Kanton befindlichen wissenschaftlichen und Erziehungsanstalten alle möglichen Nachrichten und zugleich Gedanken und Vorschläge für ihre Verbesserung einzusenden. Auf seinen Bericht hatte das Volkziehungsdirektorium beschlossen, daß die akademischen Räte, so wie die Schul- und Kirchenräthe jeden Orts vorläufig unter der Aufsicht der Verwaltungskammern in der Besorgung ihrer Geschäfte

fortfahren sollten. Ein von der Verwaltungskammer aus ihrer Mitte ernanntes Mitglied hatte das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, und die Verpflichtung, darauf zu achten, daß sie die Schranken ihrer Gewalt nicht überschritten und ihre Pflichten nach dem Geiste der neuen Verfassung erfüllten. Auch war dieses Mitglied ermächtigt, Beschlüsse, die ihm in dieser Beziehung unangemessen schienen, vor die Verwaltungskammer zu bringen. Die Pfarrer wurden in Gegenwart des Unterstatthalters durch einen ihrer Amtsbrüder eingeführt, den die Verwaltungskammer dazu bestellte, wobei man die bisher üblichen Mahlzeiten als zu kostbar abstellte. Einige Wochen später folgte eine höchst merkwürdige Verordnung, in Folge deren, bis von den gesetzgebenden Räten ein alle wissenschaftliche und religiöse Anstalten umfassendes Gesetz gegeben sein würde, in dem Hauptort jedes Kantons ein aus sieben Gliedern bestehender Erziehungsrath eingesetzt ward, von denen der Minister des öffentlichen Unterrichts zwei unmittelbar aus den Professoren oder Lehrern bezeichnete, die fünf übrigen aber aus einem von der Verwaltungskammer abgefasten und von dem Regierungsstatthalter mit Bemerkungen begleiteten Verzeichnisse von zehn in dem Hauptorte wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannten Hausvätern aus allen Verufen wählte, die vorzüglich im Besitze theoretischer und praktischer Kenntnisse der Handlung und Landwirtschaft standen. Die Verwaltungskammer ordnete dem Erziehungsrathe denjenigen Kirchendiener bei, der ihr am tauglichsten schien, über den sittlichen und religiösen Unterricht zu wachen und ihn zu verbessern. Sowohl über die akademische und Schulzucht, als über die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften stand der Erziehungsrath in unmittelbarer Verbindung mit dem Minister der Wissenschaften. Ein von dem Erziehungsrathe erwählter Kommissär des öffentlichen Unterrichts, der aus den Kirchendienern genommen werden konnte, wachte in jedem Distrikte darüber,

daß die Gemeindschulen mit tüchtigen Lehrern versehen wurden. In jedem Kanton sollte baldmöglich eine Normal-
 schule zur Bildung guter Lehrer für das Land errichtet werden. Uebrigens blieben die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Orte bis zur Umwälzung gültig waren, noch ferner in allem, was der Verfassung und dem spätern Gesetze nicht zuwider war, in Kraft. ¹⁵⁸⁾ Ueber den damaligen Zustand des Volkes in Bildung und Sitte gibt der am Ende des Jahrs 1798 entworfene und im Anfang des folgenden Jahrs durch Philipp Emanuel Fellenberg, ein Mitglied jener Behörde, veröffentlichte Bericht des Erziehungsraths von Bern wenig erfreuliche Auskunft. Man mußte demselben zufolge den Zustand der bisherigen Schulanstalten auf dem Lande gesehen haben, um sich vorstellen zu können, wie äußerst beklagenswerth er in jeder Beziehung war, und wie Eigennutz, Engherzigkeit, Eigendünkel und Starrsinn Hauptzüge des Charakters der großen Menge der Zeitgenossen geworden waren. Statt zu verschwinden, hatten sich diese Uebel nach der Umwälzung nur noch vermehrt, woran die sinnliche Weise, die Begriffe von Freiheit und Gleichheit aufzufassen, nicht wenig Schuld trug. Während viele Rechtschaffene schweigend aushalten mußten, trieben unter dem Aushängeschild einer unbedingten Religionsfreiheit die Bekenner und Prediger des Atheismus, der Unsitlichkeit und der Unordnung ungestört ihr Wesen, lange geächtete Verbrecher kehrten frei in ihre Gemeinden zurück und scheuten sich nicht, mit jeder Schandthat zu prahlen. Unzählige Wirthschaften waren eben so viele Sammelplätze für Spielsucht und Ausgelassenheit. Auf solche Weise schien der bereits grausvolle, wahrhaft schauerliche Verfall der Volksittlichkeit dem tiefstmöglichen Verderben zueilen. Die Art, wie man die Religionslehrer in ihren Interessen gekränkt, sie ihrer unveräußerlichen politischen Rechte beraubt und sogar mit der auffallendsten Unklugheit von den Sittengerichten ausgeschlossen habe, müsse ihre Wirksamkeit im höchsten Grade lähmen.

Und dennoch seien die Bürgerklassen, welche man im Laufe der Umwälzung am meisten gekränkt und mißhandelt habe, nun die ersten, dem so schwierigen Geschäfte der Nationalaufklärung und Erziehung mit einer Bereitwilligkeit und einem Eifer beizustehen, welche man nicht umhin könne, mit der herzlichsten Dankbarkeit und Nührung zu erwidern. Von den dreißig Erziehungskommissärs und Suppleanten, die man ernannt, hätten sich nur zwei bis drei geweigert, zu entsprechen. Es bedürfe eines hohen Grades reiner und untrügbarer Humanität, so fuhr der Erziehungsrath fort, um durch das Mißgeschick, welches selbst die würdigsten Geistlichen und ehemaligen Patrizier seit einiger Zeit verfolge, in dem eben so guten als schönen Bestreben, seine Mitbürger zu veredeln, nicht irre gemacht zu werden. Auch bedürfe es eines höchst seltenen und ächten Republikanismus, um nicht an dem Wohlergehen, an dem künftigen Glück und an dem Ruhm eines Gemeinwesens zu verzweifeln, welches man schon in seinem Entstehen mit den verderblichsten Giften begeisterte und sofort mit Gefahren umringte, zu deren Ueberwindung noch weit größere Kräfte als nur die der Telle und Winkelriede erforderlich wären. Endlich sprachen sowohl der Erziehungsrath, als die Erziehungskommissärs und die Suppleanten derselben den dringenden Wunsch aus, daß sich die Regierung auf eine unzweifelhafte Weise, und zwar nicht nur durch Worte, sondern auch durch Thaten dahin erklären möchte, daß endlich das Reich der Wahrheit und des Rechts, ächter Einsicht und der Tugend in Helvetien erschienen sei, und daß Unwahrheit und Unrecht, Charlatanerie und Laster ohne anders aus demselben weichen müßten. Ferner warnte man vor Verfügungen, die nicht auf Sachkenntniß gegründet wären, vor Machtsprüchen und vor Zwangsmitteln, und trug mit Dringlichkeit darauf an, daß man alle Municipalitäten für jede Schwächung der Quellen, aus denen man bis dahin die Unkosten des Erziehungswesens bestritten habe, verantwortlich mache.¹⁵⁹⁾ In der damaligen helvetischen Residenz Luzern selbst fand die

Einsetzung des neuen Erziehungsraths am 10. Jänner 1799 unter glänzenden Festlichkeiten Statt. Nach einem der Feier des Tages angemessenem musikalischen Vortrage hielt der Minister der Künste und Wissenschaften eine klassische Rede über den Einfluß des Erziehungsrathes sowohl unmittelbar auf die Vervollkommnung des Nationalgeistes, als mittelbar auf die Vervollkommnung der Menschheit, worauf der katholische Pfarrer sich in einem ausführlichen Vortrag über den Einfluß der untheilbaren Vereinigung Helvetiens auf die Verbreitung durchgängig gleichförmiger Aufklärung aussprach. Gleich in den ersten Wochen der neu eingetretenen Ordnung der Dinge hatte ein Verwandter des Ministers, Pfarrer Stapfer an der Nydegkirche in Bern, den Plan einer republikanischen Schule entworfen. In seiner kleinen Flugschrift von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen und Anstalten von Staatswegen anzunehmen, suchte Johann Schulthess, Lehrer der alten Sprachen am untern Gymnasium zu Zürich, zu zeigen, daß bürgerliche Freiheit in einer wohlgeordneten und besonders in einer demokratischen Verfassung unmöglich sei und in Zügellosigkeit ausarte, wenn nicht durch öffentliche Erziehung der Letztern vorgebeugt werde. Auf die einleuchtendste Weise stellte er dar, daß, wenn es an gehörigem Unterricht mangle, zuerst schlechte Wahlmänner und dann von diesen schlechte Regenten erwählt würden, was auf alle Weise das Unheil des Staats zur Folge haben müsse. Im nämlichen Geiste sprach sich das Volkziehungsdirektorium in dem Begleitschreiben aus, womit es dem großen Rath den Vorschlag eines Gesetzes für die untern Bürgerschulen übersandte. Auch hier machte man die Gesetzgeber auf den schlechten Zustand der Schulen in ganz Helvetien aufmerksam, und wie die irregeleiteten Begriffe des Volks auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Vorwande der Freiheit Zügellosigkeit veranlaßt, Frechheit erzeugt und Rohheit begünstigt hätten. Daher forderte man die Gesetzgeber auf, einen Unterricht zu veranstalten, der alle Volks-

Klassen umfasse und jeden Staatsbürger bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne und auszuüben verstehe, andererseits denselben zu einem Berufe befähige, der ihn seinen Mitbürgern nothwendig mache und ihm eine sichere Unterhaltungsquelle eröffne, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortzukommen. Der bürgerliche Unterricht müßte wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig, auch so beschaffen sein, daß die Seelenkräfte selbst geweckt und an freie, ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt würden. Allein zur Erhaltung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Verhältnisse war auch eine gelehrte Bildung nothwendig, damit allen Bedürfnissen der Gesellschaft auf eine befriedigende Weise entsprochen werden möchte. Zur Erlangung der Vorkenntnisse für diese Ausbildung zeigte sich die Nothwendigkeit der Gymnasien, in denen man zwar zum Theil die nämlichen Lehrgegenstände vortrug, wie in den Bürgerschulen, sie aber wissenschaftlicher behandelte und mit mehr Sorgfalt erläuterte. An der Spitze dieser Anstalten aber sollte eine Centralschule für den höhern Unterricht stehen, worin alle nützlichen Wissenschaften und Künste in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt und durch die vereinten Nationalkräfte von den reichsten Hilfsmitteln umringt würden. Diese Anstalt war bestimmt, der Brennpunkt der geistigen Kräfte der Nation und das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden Völkerschaften zu werden. Von diesem Stapelorte der Kultur der drei gebildeten Völker, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht, hoffte man, daß er deutschen Tiefinn mit französischer Gewandtheit und italienischem Geschmacke vermählen würde, um den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.¹⁶⁰⁾ Wie nachtheilig indessen die Aufhebung der Zehnten, als einer Haupthilfsquelle, auf die öffentliche Erziehung wirkte, hatte die Regierung bald

Gelegenheit genug, aus den Berichten ihrer Beamten zu erfahren.

Bereits im August hatte das Direktorium den großen Rath in einer Bittschrift dringend eingeladen, sich mit Sicherung der Bücher und Schriftensammlungen, insonderheit derjenigen von Muri und Bettingen, zu beschäftigen, um sie von dem Schicksal Einsiedelns zu retten, wo die Bibliothek geplündert, gestüchtet oder zu Grunde gerichtet worden sei. Die höchst wichtige Bibliothek von St. Gallen aber schien für die Schweiz völlig verloren, da sich der Bibliothekar mit den besten Handschriften und Büchern nach Deutschland geflüchtet und auf die geforderte Zurückgabe derselben geantwortet hatte, das Stift St. Gallen sei ein kaiserliches Lehen, welches der Kaiser in seinen Schutz genommen, weswegen ohne schriftliche Erlaubniß des Fürst Abt und seiner kaiserlichen Majestät nichts davon weggelassen werden dürfe. Wie es bis jetzt um die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz stand, davon gab wohl der Zustand des Buchhandels im Anfang des Jahres 1799 ein sprechendes Bild. Drei ganz katholische Kantone wie Freiburg, Solothurn und Waldstätten und ein getheiltes, Linth, hatten gar keine eigentliche Buchhandlung, wenn auch einige Buchdrucker oder Buchbinder Schulbücher, Gebetbücher, Kalender u. s. w. verkauften. Im Kanton Luzern war nur eine Buchhandlung, die Salzmann'sche, in dem Hauptort, welche zwar mit Sortiment und eigenem Verlag, meistens von Gebet- und Schulbüchern, handelte, aber ohne Bedeutung blieb. Im Aargau führte der Buchbinder Joh. Jakob Wenger ein fremdes, nur auf Helvetien eingeschränktes Sortiment von Büchern, und die Hurter'sche Buchhandlung in Schaffhausen bestand nur in Kommissions-Artikeln. Nur in Bern, Basel und Lausanne, vorzüglich aber in Zürich, hatte der Bücherverkehr einen größern Aufschwung.¹⁶¹⁾ Auf Veranlassung des Ministers der Künste und Wissenschaften gab Pestalozzi ein Volksblatt heraus, dessen Hauptzweck ein faßlicher Unterricht über die vornehmsten Gegenstände des allgemeinen Interesses

bei der neuen Form Helvetiens war, über dessen zweckmäßige Abfassung sich die beiden thätigen Minister Stapfer und Rengger in genaue Verbindung setzten.¹⁶²⁾ Unter die öffentlichen Blätter und Tagschriften, deren Verbreitung man zu begünstigen und deshalb das Porto zu vermindern beschloß, gehörten Posselts Annalen, die Genaische Literatur-Zeitung, die Götting'schen Anzeigen, der Republikaner u. a. m.¹⁶³⁾ Dem Pfarrer Stapfer, an der Nydegg in Bern, wurde die Zufriedenheit des Direktoriums mit seiner Widerlegung von Hallers helvetischen Annalen bezeugt.¹⁶⁴⁾ Um aber auf die öffentliche Meinung noch besser einzuwirken, sollte Zscholke gegen eine jährliche Unterstützung von hundert Louisd'or, die aus den geheimen Ausgaben bestritten wurde, eine Zeitung, unter dem Namen „Luzerner Zeitung“ schreiben, die jeweilen am folgenden Tage die Verhandlungen der gesetzgebenden Räte und des Direktoriums enthalten sollte, und wo die Vollziehungsbehörde einrücken lassen konnte, was sie für gut fände.¹⁶⁵⁾

Unermülich in jeder Weise für die Sache der Aufklärung und die Erweckung besserer vaterländischer Gefühle zu wirken, machte Stapfer noch den Versuch, durch Einrichtung literarischer Gesellschaften, nach der Art der frühern helvetischen Gesellschaft zu Olten und Narau, die gelehrtesten und einsichtsvollsten Männer Helvetiens mit einander zu verbinden. Belebung zum Gemeingeiste und Beförderung der Kultur waren im Allgemeinen Zweck derselben. Dem Städter sollten sie, als dem gebildetesten Theile des Belehrung bedürftigen Volkes, zuerst die helfende Hand reichen, und unablässlich und ausschließlich an seiner Beredlung arbeiten, von den Städten aus auf die Klasse des Landbesitzers und von diesem aus auf die untersten Stände wirken.¹⁶⁶⁾ Noch am Ende des Jahres 1798 eröffnete die literarische Gesellschaft von Luzern ihre Sitzungen. Bürger aus allen Ständen, Mitglieder der helvetischen Regierung/Handwerker, Künstler, Geistliche und Andere mehr traten derselben bei. Sie hatte Beförderung des vaterländischen

Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantonsgeistes, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie, so wie die Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten, hauptsächlich aber Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleißes und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande, als Hauptzwecke ausgesprochen, und setzte sich bald mit den nach gleichen Grundsätzen gebildeten Gesellschaften in Zürich, Basel, Winterthur und in andern Orten mehr in Verbindung. Bei der Eröffnung war der Senator Usteri zum Präsidenten, Heinrich Ischoffe zum Sekretär ernannt worden. Das ehemalige politische Institut in Bern aber wurde in ein republikanisches Gymnasium umgewandelt, in dem, statt bernischen Rechts und bernischer Geschichte, das Recht und die Geschichte Helvetiens mit Erklärung der Verfassung und das Naturrecht nach Hufeland gelehrt werden sollten.

So suchte ein edler, geistig und sittlich hochstehender Mann dem von den Franzosen in rascher Gewalt zusammengetriebenen Körper eine Seele einzuhauchen, die ihn zu einem schönern Dasein befähigen möchte, als es wohl im Augenblicke des Ausbruchs eines alle Leidenschaften und Vorurtheile von Neuem in Gährung bringenden Krieges erwartet werden konnte, der die ohnehin übel zusammengefügt und auf alle Weise unzusammenhängenden Theile des Ganzen noch mehr auseinanderreißen würde.

Schienen die helvetischen Verhältnisse im Ganzen höchst ungünstig, so war auch aus den Kantonen eben nicht viel Erfreuliches zu melden. Der in vier Theile zersplitterte ehemalige Kanton Bern seufzte vorzüglich unter der Last fremder Besetzung. Die Hauptstadt war besonders durch drückende Brandschatungen hart mitgenommen worden. Als Rapinat sich geneigt zeigte, gegen Verabfolgung von zweihundertdreißigtausend Franken, welche nicht hinlänglich gerechtfertigt waren, eine endliche Quittung zu geben, ermahnte das Direktorium die Verwaltungskammer von Bern, nicht allzu ängstlich zu sein, wenn man zu jenem Zwecke gelangen

könne.¹⁶⁷⁾ Auf sein Begehren erhielt der neue Regierungsstatthalter Escherner die Vollmacht, die Briefe eines mehrere Stunden von der Stadt wohnenden Mitgliedes der ehemaligen Regierung zu eröffnen, nebst dem Auftrag, wenn er etwas Wichtigeres entdecke, dasselbe anhalten zu lassen und eine weitere Untersuchung anzustellen.¹⁶⁸⁾ Bedenklicher waren jedoch die sogenannten patriotischen Gesellschaften, in denen Papiergeld und andere Gefährdungen des Eigenthums zur Sprache gebracht wurden, vermittlest deren vermögenslose Patrioten schnell und ohne mühsame Anstrengung zum erwünschten Wohlstande gelangen zu können hofften. Eine Versammlung zu diesem Zwecke war von einem gewissen Johann Megert auf den 11. März in Steffisburg ausgeschrieben worden. Der Regierungsstatthalter erhielt die dringende Weisung, den Megert vor sich zu bescheiden und die Sache zu verhindern. Die Art und Weise, wie sich die französischen Truppen aller Kriegszucht zuwider benahmen, gab zu den heftigsten Beschwerden Anlaß. In der Umgegend von Bern streiften die Soldaten herum, erlaubten sich allerlei gewaltsame Erpressungen, schossen in die Häuser, schlugen die Einwohner u. s. w. Im Grauholz wurde die Polizeiwache von ihnen entwaffnet. In Langenthal erlaubten sich die Dragoneroffiziere die üppigsten Schwelgereien auf Kosten der Gemeinde.¹⁶⁹⁾ In der Waadt, wo seit dem Anfang der Umwälzung die Aufregung am heftigsten gewesen war, standen sich die Partheien fortwährend sehr schroff entgegen. Am überspanntesten benahm sich die Volksgesellschaft in Lausanne im Sinne französischer Freiheitschwärmerei, während im nördlichen Theile des Kantons die Einflüsterungen des ehemaligen Gerichtsherrn Billichodj, von Vuvois, und der Ausgewanderten mehr Anklang fanden. Ende August 1798 hatte Napinat die letzten gefangenen Walliser losgelassen. Aber im Februar 1799 wurde das Land wieder stark bearbeitet, so daß die Regierung sich genöthigt sah, den Regierungsstatthalter de Rivaz nach Luzern kommen zu lassen, um über ernstliche Maßregeln mit ihm Rücksprache zu nehmen. In Basel war die Stellung

des Regierungsstatthalters dem französischen Platzkommandanten gegenüber nicht ohne Schwierigkeit gewesen, da dieser nicht nur alle Stadthore besetzen ließ, sondern auch die Schlüssel des Zeughauses, wie er behauptete auf Befehl seines Obergenerals, verlangte. Die helvetische Regierung machte jedoch hierüber dem General Schauenburg dringende Vorstellungen und weigerte sich, den Franzosen etwas aus dem Zeughause verabsolgen zu lassen, es sei dann, daß es zur Vertheidigung der Stadt Basel unumgänglich nothwendig sei. ¹⁷⁰⁾

In Luzern singen, nachdem die bittere Wunde der ersten Brandschätzung etwas verschmerzt war, viele ehemalige Patriotier, durch vortheilhafte Stellen gelockt, an, sich mit der neuen Ordnung der Dinge zu befreunden. Allein unter dem Volke unterhielt die Geistlichkeit stets eine dumpfe Gährung. Ebenso in den Urständen. Zwar bemühten sich der thätige und einsichtsvolle Regierungsstatthalter Ignaz Trutmann, aus Küssnacht, und der Minister des Innern, Albrecht Renger, selbst auf alle Weise, das Elend des verwüsteten Unterwaldens zu mildern. Allein der eingewurzelte Hang dieses Volkes zum Müßigang, da es an bloße Viehzucht gewohnt, jede Anstrengung scheute, so wie der unbiegsame Starrsinn desselben gegen die heilsamsten Verordnungen, setzten den edeln Bemühungen dieser Biedermänner die unübersteiglichsten Hindernisse entgegen. Vergebens schaffte Trutmann Arbeitsstoffe und Werkzeuge zur Baumwollen- und Seidenspinnerei an, um den Gewerbseiß zu erwecken. Nur Wenige machten einen Versuch, seine Anstalten zu benutzen, und hängerten am Ende lieber, als zu arbeiten. Umsonst versuchte er es, den Wohlstand des Landes durch Einführung des Ackerbaues zu erhöhen. Die glücklichste Ernte vermochte das Vorurtheil nicht zu besiegen. Andere wurden durch diebische Entwendung der Frucht, wenn sie kaum Reife gewonnen hatte, oder durch schadenfrohe Zerstörung von boshafter Hand vor fernern Versuchen abgeschreckt. Nicht viel besser ging es dem würdigen Pfarrer Busfinger, der, in Verbindung mit

den redlichsten Geistlichen seiner Heimat, sich unverdrossen bestrebe, den öffentlichen Unterricht zu vervollkommen und Gesinnungen des Friedens, der Eintracht, Ordnung und Duldsamkeit zu verbreiten. In dem von der Regierung im Frauenkloster zu Stanz gestifteten Waisenhause aber waltete der menschenfreundliche Heinrich Pestalozzi bald unter beinahe hundert Kindern, die ihn wie einen Vater liebten.¹⁷¹⁾ Mitte Februars meldete Businger der Regierung, die Stimmung des Volkes im Distrikte Stanz und im ganzen Kanton Waldstätten habe sich unendlich verschlimmert. Die bestehende Ordnung der Dinge sei verhaßt, man hoffe auf eine Veränderung, suche die Urheber der Unruhen zu entschuldigen und die Regierung zu verläumdern. Die meisten der Angeklagten wären freigesprochen und hoben nun das Haupt höher empor. Sie prahlten mit ihrer Unschuld, hielten die Regierung für schwach und spotteten der Patrioten. Zwei Kantonsrichter, Barmettler und Odermatt, hätten selbst Theil am Aufstande gehabt. Nur durch Entfernung der gegen die neue Ordnung feindselig gesinnter Männer könne sich der Einfluß der Regierung befestigen.¹⁷²⁾

Die nördlichen Kantone Baden und Schaffhausen gehörten zu den ruhigsten, man schien daselbst in den Gang der Schicksale ergeben, und weder die Umtriebe der badischen Priester, noch die Zwietracht zwischen Stadt und Land im Kanton Schaffhausen vermochten den Frieden zu stören. Weit heftiger gährte die nämliche Zwietracht im Kanton Zürich, wo die Stadt unverhohlen ihren Widerwillen gegen die bestehenden Verhältnisse äußerte, der über die neuempfangenen Rechte zwar eifersüchtige und gegen die Stadt nicht ohne Grund misstrauische Landmann hingegen zwar im Ganzen der neuen Ordnung zugethan, allein wegen eines ihm oft nicht zusprechenden Geistes der Verwaltung und allzudrückenden Kriegslasten dennoch unzufrieden war. Als eine wahrhaft erfreuliche Erscheinung konnte man die im Anfange des Jahrs 1799 geschehene Begründung der vaterländisch gemeinnützigen Gesellschaft bezeichnen, welche Ge-

meingeist und wahren vaterländischen Sinn im Gegensatze von Vertlichkeitsgeist und Gesetzlosigkeit befördern, so wie den Wissenschaften nebst den Künsten und nützlichen Gewerben aller Art Aufmunterung ertheilen sollte. Nach mancherlei heftigen Stürmen war im Thurgau die Ruhe wieder hergestellt worden. Ein vom Pfarrer Zwingli in Frauenfeld geschriebenes Wochenblatt für den Kanton Thurgau schien das Volk für die helvetische Verfassung zu gewinnen, so daß am 23. August 1798 der Bürgereid in allen Distrikten mit feierlichem Jubel geschworen wurde, die thurgauische Bevölkerung zu denjenigen gehörte, auf deren Treue die Regierung am meisten baute. In dem die beiden Rhoden von Appenzell, die Landschaften von St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal umfangenden Kanton Sentis sah man das Volk von alten und neuen Partheileidenschaften zerrissen. In den reformirten Gegenden war man fast durchgehends den neuen Verhältnissen günstig. In den katholischen Landestheilen hingegen, wo von hundert Landleuten kaum Einer lesen konnte, mußten die Geistlichen Vorleser und Ausleger der neuen Gesetze werden, die sie freilich größtentheils auf ihre eigene Weise erklärten. So war denn auch der von dem Abt von St. Gallen im Juni 1798 erlassene und von den Mönchen des Klosters St. Veit verbreitete Aufruf nicht ohne tiefen Eindruck geblieben, so daß der Regierungsstatthalter Bolt sich genöthigt sah, Kommissarien in die Gemeinden abzuschicken, und die Regierung ihm den Auftrag gab, diejenigen Geistlichen, welche jenen Aufruf auf der Kanzel verlesen oder unter dem Volke verbreiteten, zu verhaften und vor die Gerichte zu stellen. Im September konnte die Eidverweigerung nur durch den Einmarsch [von Truppen unterdrückt werden. Als nun die Regierung erfuhr, daß der General Laner sein Hauptquartier im Kloster St. Gallen nehmen werde, gab sie eilends dem Regierungsstatthalter den Auftrag, die Buchdruckerei einzupacken und die Bibliothek versiegeln, aus dem Keller hingegen die französischen Truppen mit gutem Wein versehen zu lassen. Selbst die Anwesenheit

der letzteren konnte indessen die Umtriebe der Mönche nicht verhindern.

In wenigen Theilen Helvetiens war man der bestehenden Verfassung im Allgemeinen so abgeneigt, wie in dem aus dem alten Lande Glarus und den Bezirken von Rapperschwyl, Werdenberg, Mels, Neu St. Johann und Schännis zusammengestopelten Kanton Linth, wo die ehemals herrschenden Landleute weder den Verlust ihrer Vorrechte, noch ihrer Landsgemeinden verschmerzen konnten, Mangel an Gewerbfleiß und an nur einigermaßen erträglichen Erziehungsanstalten das niedere Volk, gegenüber einem in Junftgeist erstarrten Handelsstande, in einem gedrückten Zustande erhielten. Die treulose Entwaffnung der Glarner durch die Franzosen, welche sich durch die gräuelvolle Verwüstung Nidwaldens um Helvetien verdient gemacht haben sollten, war kaum geeignet, die Glarner für die helvetische Sache zu gewinnen. Als man nun vollends die Landleute zwingen wollte, Kokarden aufzustecken und Freiheitsbäume zu errichten, brach das entrüstete Volk in Thätlichkeiten aus; im Bezirk Schwanden wurden Freiheitsbäume umgehauen, so daß Waffengewalt die Aufregung unterdrücken mußte. An die Stelle des bieder'n Heers, welcher nicht länger ausharren wollte, hatte man Ende Septembers Joh. Jakob Heuß, aus Bilten, ein Mitglied des damaligen großen Rathes, zum Regierungsstatthalter ernannt. Die Lage der italienischen Kantone werden wir weiter unten zu schildern haben. Wie es in Bündten aussah, ist bereits erzählt worden.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wiederausbruche des Krieges bis Ende März 1799.

Die ersten Fortschritte der französischen Waffen in Bündten bei der Eröffnung des Krieges waren eben so rasch